

## §7

(1) Zur Vorbereitung und Beratung grundsätzlicher Fragen der Katastrophenverhütung und -bekämpfung werden folgende Katastrophenkommissionen gebildet:

- a) in der Deutschen Demokratischen Republik die Zentrale Katastrophenkommission;
- b) in den Bezirken die Bezirkskatastrophenkommissionen;
- c) in den Kreisen die Kreiskatastrophenkommissionen.

(2) Die Zusammensetzung der Zentralen Katastrophenkommission und der Katastrophenkommissionen der Bezirke wird auf Vorschlag des Leiters der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik vom Vorsitzenden des Ministerrates bestimmt. Die Zusammensetzung der Katastrophenkommissionen der Kreise bestimmen die Leiter der Zivilverteidigung der Bezirke.

(3) In katastrophengefährdeten Gebieten können die Leiter der Zivilverteidigung der Kreise die Bildung örtlicher Katastrophenkommissionen anweisen.

(4) Die Mitglieder der Katastropheinkommission haben für den Fall ihrer Verhinderung einen ständigen Vertreter dem Leiter der Zivilverteidigung schriftlich zu benennen.

(5) Die Leiter der Zivilverteidigung sind berechtigt, die Leiter anderer Organe zur Berichterstattung über Maßnahmen des vorbeugenden Katastrophenschutzes sowie zur Mitarbeit in der Katastrophenkommission heranzuziehen, werm dies die Katastrophenbekämpfung erfordert.

(6) Zur Lösung spezifischer Aufgaben der Katastrophenverhütung und -bekämpfung haben die Leiter der Zivilverteidigung das Recht, Arbeitsgruppen, bestehend aus verantwortlichen Mitarbeitern der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe auf der jeweiligen Ebene sowie aus Experten, zu bilden.

## §8

(1) Die Deutsche Volkspolizei und die Brandschutzorgane lösen die ihnen obliegenden Aufgaben bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBI. I S. 232) bzw. des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) (GBI. I S. 110). Der Einsatz der Kräfte und technischen Mittel hat nach den dafür geltenden Befehlen, Dienstvorschriften und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(2) Erforderliche Kräfte und technische Mittel der Nationalen Volksarmee sind von den Leitern der Zivilverteidigung der Bezirke über die Chefs der zuständigen Wehrbezirkskommandos der Nationalen Volksarmee beim zuständigen Chef des Teiles der Nationalen Volksarmee bzw. des Militärbezirkes anzufordern. Die Kräfte und Mittel der Nationalen Volksarmee werden entsprechend den dazu erlassenen Befehlen und Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung eingesetzt.

(3) Bei Gefahr im Verzüge können von den Leitern der Zivilverteidigung der Bezirke die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sowie die Chefs der Teile der Nationalen Volksarmee und Militärbezirke, der Stadtkommandant der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, die Kommandeure der Verbände der Nationalen Volksarmee sowie die Standortältesten ersucht werden, unverzüglich Kräfte und technische Mittel zum Einsatz zu bringen.

## §9

(1) Alle Bürger sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den Staatsorganen zu melden und aktiv an der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen teilzunehmen.

(2) Die Staatsorgane sind verpflichtet, Mitteilungen der Bevölkerung sowie eigene Wahrnehmungen über Gefahrenquellen oder eingetretene Katastrophen dem zuständigen Leiter der Zivilverteidigung unverzüglich mitzuteilen.

## §10

Zur Abwehr und Bekämpfung drohender oder eingetretener Katastrophen können die Leiter der Zivilverteidigung der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden von den Leitern der Zivilverteidigung der Kreise bzw. Bezirke ermächtigt werden, arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von technischen und materiellen Mitteln anzuordnen.

## §11

(1) Werk tätige, die zur Katastrophenbekämpfung herangezogen werden, bleiben während des Katastropheneinsatzes Angehörige ihres Betriebes oder ihrer Dienststelle. Für die Zeit ihres Einsatzes erhalten sie von ihrem Betrieb oder ihrer Dienststelle einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes. Der Durchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBI. II S. 511) zu berechnen. Das gleiche gilt für Werk tätige, die bereit waren, ihre Arbeit anzutreten, aber infolge der Katastrophe ihre Arbeit nicht ausführen oder wegen Verkehrsschwierigkeiten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen konnten und sich nachweisbar den zuständigen örtlichen Organen zur Verfügung stellten und an der Beseitigung der Katastrophenschäden mitwirkten.

(2) Sind Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, die Kosten der Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu tragen, haben sie die Ausgleichszahlung an den Werk tätigen vorzunehmen und einen begründeten Antrag auf Rückerstattung an den Rat des Kreises zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, der für den Betrieb zuständigen Industriegewerkschaft beizufügen. Landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften sowie Produktionsgenossenschaften werk tätiger Fischer fügen dem Antrag die Stellungnahme des zuständigen Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bei. In be-